

## **W11 – SACHSCHÄDEN DURCH VERUNREINIGUNG VON ERDREICH UND GEWÄSSER**

In Erweiterung von Abschnitt B, Ziff. 11, Punkt 1.4 EHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz im Rahmen der in der Polizza angeführten Pauschalversicherungssumme auf die Verwendung und Lagerung von Mineralölprodukten bis 10.000 Litern und sonstigen gefährlichen Stoffen in Kleingebinden zu privaten Zwecken sowie aus Schäden durch häusliche Abwässer.

Abweichend von Art. 1 AHVB leistet der Versicherer Ersatz für die Entsorgung von verunreinigtem Material auf dem eigenen Grundstück, auch wenn keine Haftpflicht des Versicherungsnehmers gegenüber Dritten gegeben ist. Die Leistung des Versicherers hierfür ist mit EUR 75.000,00 je Schadenfall begrenzt.

Der in Art. 6 AHVB angeführte Selbstbehalt wird nicht geltend gemacht.